

Mai
5/2011

Gemeinde GROSSKIRCHHEIM

Bürger Info

- **Mautbefreiung Großglockner-Hochalpenstraße**
- **Ausfahrten mit dem RSC New Deile**
- **Auflösung Ortsstelle Rotes Kreuz Großkirchheim**
- **Merkblatt für Baueinreichung**
- **Verkehrsinformationen Giro d'Italia**
- **Freibad Großkirchheim**
- **Private Hilfe für die Ukraine**
- **Kammerchor Klagenfurt Wörthersee**
- **Maibaumumschneiden**
- **Benefizgala Militärmusik Kärnten**

MAUTBEFREIUNG GROSSGLOCKER-HOCHALPENSTRASSE

Die Mautbefreiung gilt auch dieses Jahr wieder für unsere GemeindebürgerInnen. Die BürgerInnen haben ihren ordentlichen Wohnsitz mittels Zulassungsschein bei der Mautstelle nachzuweisen.

Die Mautbefreiung gilt nicht für gewerbliche Fahrten!

Die Gemeindebevölkerung wird eingeladen, dieses Angebot auch entsprechend zu nutzen! Wir ersuchen die Fahrzeugbesitzer, den „G“-Aufkleber (erhältlich auch im Gemeindeamt Großkirchheim) auf jedem Fahrzeug anzubringen.

RSC NEW DEILE

Der RSC New Deile lädt alle Vereinsmitglieder und SportlerInnen zu gemeinsamen Ausfahrten mit dem Mountain Bike ein.

Treffpunkt: Volksschule Großkirchheim, jeweils freitags, 19:30 Uhr



Auflösung Ortsstelle Rotes Kreuz



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Leider müssen wir bekannt geben, dass die Ortsstelle Großkirchheim des Roten Kreuzes aufgelöst werden musste.

Bei Bedarf an Rettungssanitätern wenden Sie sich bitte an die Ortsstelle Winklern.

Nach 16 Jahren als Ortsstellenleiterin gilt mein herzlicher Dank allen Mitgliedern für die gute Mitarbeit und Einsatzbereitschaft über viele Jahre hinweg.

Ein herzliches Dankeschön gebührt auch den Vereinen und der Gemeinde Großkirchheim für die großzügige Unterstützung unserer Ortsstelle.

Ortsstellenleiterin Susanne Perchtold

MERKBLATT FÜR NICHT DER BAUBEWILLIGUNGSPFLICHT UNTERLIEGENDE BAUVORHABEN

Von der Bauordnung ausgenommen sind folgende Vorhaben:

- ⇒ bauliche Anlagen im Zuge von öffentlichen Straßen
- ⇒ bauliche Anlagen zur Sicherung und Wartung öffentlicher Straßen
- ⇒ bauliche Anlagen zum Betrieb von Eisenbahnen, Flugplätzen oder eines Bergbaues
- ⇒ bauliche Anlagen für militärische Übungen oder Befestigungen; militärische Munitionslager
- ⇒ elektrische Leitungsanlagen
- ⇒ Fernmeldeanlagen, ausgenommen ihre hochbaulichen Teile
- ⇒ bauliche Anlagen, die nach wassergerechtlchen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, ausgenommen Gebäude, die nicht unmittelbar der Wassernutzung dienen
- ⇒ Transformatorengebäude, die einer Bewilligung nach dem Kärntner Naturschutzgesetz bedürfen
- ⇒ Verkaufseinrichtungen auf öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 25 m² Grundfläche
- ⇒ in die Dachfläche integrierte oder unmittelbar parallel dazu montierte Solaranlagen und Photovoltaikanlagen bis zu 16 m² Fläche
- ⇒ Werbe- und Ankündigungsanlagen bis zu 2 m² Gesamtfläche
- ⇒ bauliche Anlagen zur Verwertung (Kompostierung) von biogenem Abfall im Sinn des § 25 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung
- ⇒ die Errichtung und Änderung von Bildstöcken und ähnlichen kleineren sakralen Bauten bis 2 m² Grundfläche
- ⇒ Grabstätten, sofern es sich nicht um Gebäude handelt
- ⇒ Fahnenstangen, Teppichstangen, Markisen
- ⇒ Hochsitze (Hochstände), Wildzäune sowie Futterstellen im Sinn des § 63 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 1978 und Weidzäune
- ⇒ Blitzschutzanlagen
- ⇒ Springbrunnen, Statuen u.ä. bis zu 3 m Höhe
- ⇒ Wohnwägen, Mobilhelme und andere bauliche Anlagen auf Rädern auf bewilligten Anlagen nach dem Campingplatzgesetz 1970
- ⇒ Warthäuschen, Haltestellenüberdachungen und ähnliche Einrichtungen für Verkehrszwecke bis zu 12 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe
- ⇒ Überdachungen für kommunale Müllinseln bis zu 20 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe
- ⇒ Telefonzellen
- ⇒ vertikale Balkon- und Loggienverglasungen

Diese Bauvorhaben sind vom Geltungsbereich der Kärntner Bauordnung 1996 ausgenommen, weshalb dafür weder ein Bauansuchen noch eine Mitteilung an die Baubehörde erforderlich ist.

Bewilligungsfreie Vorhaben nach § 7 K-BO

1) Die Errichtung, die Änderung und der Abruch

- ⇒ von Gebäuden ohne Abwasseranlagen und ohne Feuerungsanlagen bis zu 16 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe
- ⇒ von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW
- ⇒ von Parabolantennen
- ⇒ von nicht in die Dachfläche integrierten Solaranlagen und Photovoltaikanlagen bis zu 16 m² Fläche
- ⇒ von für die Dauer der Bauausführung erforderlichen Baustelleneinrichtungen
- ⇒ von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung dienen, wie etwa Pergolen, in Leichtbauweise, bis zu 30 m² Grundfläche und 3 m Höhe
- ⇒ von Wasserbecken bis zu 80 m³ Rauminhalt, sofern sich diese nicht innerhalb von Gebäuden befinden
- ⇒ von Einfriedungen in Leichtbauweise bis zu 1,5 m Höhe
- ⇒ von Sockelmauerwerken bis zu 0,5 m Höhe
- ⇒ von Stützmauern bis zu 1 m Höhe
- ⇒ eines überdachten Stellplatzes pro Wohngebäude bis zu 25 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe

- ⇒ von baulichen Anlagen für den vorübergehenden Bedarf von höchstens vier Wochen im Rahmen von Märkten, Kirchtagen, Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (zB Festzelt, Tribünen, Tanzböden, Kioske, Stände, Buden)
- ⇒ von Follentunneln im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaues bis zu 50 m Länge, 3 m Breite und 3,50 m Höhe
- ⇒ von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen, sofern das Vorhaben mit den oben angeführten Vorhaben im Hinblick auf seine Größe und die Auswirkungen auf Anrainer vergleichbar ist

2) Die Änderung von Gebäuden, soweit

- ⇒ sie sich nur auf das Innere bezieht und keine tragenden Bauteile betrifft, sofern keine Erhöhung der Wohnnutzfläche erfolgt, oder
- ⇒ es sich um die Anbringung eines Vollwärmeschutzes ohne Änderung der äußeren Gestaltung handelt, oder
- ⇒ es sich um den Austausch oder die Erneuerung von Fenstern handelt, wenn deren Größe und äußere Gestaltung unverändert bleibt.

3) Die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen

- ⇒ in Freizeitwohnsitz im Sinn des § 6 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 1994 und von Freizeitwohnsitz in Hauptwohnsitz

4) Die Instandsetzung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen,

- ⇒ die keine tragenden Bauteile betrifft und keine Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit oder auf die äußere Gestaltung hat.

5) Vorhaben, die in Entsprechung eines baupolizeilichen Auftrages ausgeführt werden.

Diese Bauvorhaben sind vor Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich mitzutellen. Die Mitteilung hat den Ausführungsort einschließlich der Grundstücksnummer und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.

WICHTIG: Bitte beachten Sie, daß auch die bewilligungsfreien Vorhaben den Anforderungen des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes, des Orts- und Landschaftsbildes, den Kärntner Bauvorschriften, der Sicherheit, der Gesundheit und Energieersparnis sowie des Verkehrs entsprechen müssen. Gegebenenfalls muss auch eine der Art, Lage und Verwendung des Vorhabens entsprechende Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sichergestellt sein.

Sollte die Baubehörde feststellen, daß ein bewilligungsfreies Vorhaben die soeben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, so müßte die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes (eventuell durch Beseitigung) verfügt werden.

Erkundigungen über den Flächenwidmungsplan, die Art und den Umfang einer möglichen Verbauung (Bebauungsplan) sowie über Ortsbildinteressen können beim zuständigen Gemeindeamt eingeholt werden.

Alle übrigen Bauvorhaben sind baubewilligungspflichtig nach § 6 K-BO

Die für die Erlangung der Baubewilligung bezubringenden Belege sind einem gesonderten Merkblatt zu entnehmen.

Merkblatt für die Baueinreichung

Nachstehende Unterlagen sind für die Erlangung einer Baubewilligung der Behörde vorzulegen:

Einzureichende Unterlagen	Hinweise
1. Bauansuchen	Falls der Antrag von einem Bevollmächtigten unterfertigt ist, ist eine Vollmacht vorzulegen.
2. Eigentumsnachweise	Der Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug nicht älter als 3 Monate) ist erhältlich beim Bezirksgericht-Grundbuch oder Vermessungsamt.
3. Beleg über die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Miteigentümers	Beizubringen, wenn der Bauwerber nicht auch Grundeigentümer (Alleineigentümer) ist. Die Zustimmung der Miteigentümer ist jedoch ist jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um Vorhaben innerhalb einer selbständigen Wohnung oder sonstigen selbständigen Räumlichkeit im Sinne des § 1 Abs 1 und 2 des Wohnungseigentumsgesetzes handelt.
4. Beleg über die Zustimmung des Superädifikateigentümers	Muss nur bei Bauführungen an einem Superädifikat beigebracht werden, welches nicht im Eigentum des Bauwerbers steht.
5. Anrainerverzeichnis (Im Bauansuchenformular auszufüllen)	Das Verzeichnis der Anrainer ist bezogen auf die angrenzenden oder durch eine Verkehrsfläche getrennten Grundstücke zu erstellen. Die Anrainer sind beim Vermessungsamt zu erheben.
6. Verzeichnis der Beteiligten (Im Bauansuchenformular auszufüllen)	In das Verzeichnis der Beteiligten sind jene Servitutsberechtigte aufzunehmen, welchen nachstehende Leitungsrechte zukommen: a) elektrische Leitungsanlagen b) Mineralölfehlungsanlagen c) Fernmeldeanlagen d) Gasleitungen e) Wasserleitungen f) Abwasserleitungen
4. Baubeschreibung techn. Bericht (2-fach)	Die Baubeschreibung hat zu enthalten: a) die Erläuterung des Vorhabens, b) die Größe des Grundstückes, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll, c) die Größe der bebauten Fläche, d) die Größe des umbauten Raumes, e) die Bruttogeschosshöhe (das Verhältnis der Bruttogesamtgeschosshöhe, gemessen zu der gemäß lit. b angegebenen Quadratmeterzahl), f) Angaben für die Ermittlung der Abstandsfächen, g) Angaben über den energiesparenden Wärmeschutz im Sinne des § 11 der Kärntner Bauvorschriften (Angabe der Wärmedurchgangszahlen k) h) den durchschnittlichen Heizwärmebedarf eines Gebäudes (Energiekennzahl).

- | | |
|---|--|
| 5. Lageplan, Maßstab 1:500 (bzw. 1:200)
(2-fach) | <p>Der Lageplan hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Nordrichtung, b) den Maßstab, c) die Grenzen des Grundstückes, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, und die Ansätze der Grenzen der unmittelbar angrenzenden Grundstücke , d) die Nummern der Grundstücke nach lit. c samt Angaben der Katastralgemeinde, bei Straßen ist neben der Grundstücksnummer auch deren Bezeichnung anzuführen, e) vorhandene bauliche Anlagen auf den Grundstücken nach lit. c , wobei bei bestehenden Gebäuden, die auf demselben Grundstück liegen, auch die Abstandsflächen (§ 5 der KBV) dieser bestehenden Gebäude darzustellen sind, f) der Standort des Vorhabens mit Maßangaben, g) die Angabe der Höhe des Erdgeschoßfußbodens, h) die Darstellung der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, i) die Verbindung zu einer öffentl. Fahrstraße, j) die Anordnung vorgesehener Grünanlagen, Kinderspielplätze und Stellplätze für KFZ, k) die Darstellung der Abstandsflächen gemäß § 5 der KBV |
| 7. Baupläne, Maßstab 1: 100 (bzw. 1:50)
(2-fach) | Diese haben die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Grundrisse, Schnitte und Ansichten mit den erforderlichen Maßangaben zu enthalten (auch Darstellung des Urgeländes und des projektierten Geländes sowie des Geländes der angrenzenden Grundstücke) |
| 8. Nachweis über Wasserversorgung | <p>Tiefbauamt -Wasserwerk
Bei Privatbrunnen ist beizubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein bakteriologischer Befund b) ein chemischer Befund c) eine Bestätigung über die Ergiebigkeit des Brunnens |
| 9. Nachweis über Abwasserbeseitigung | Tiefbauamt-Wasserwerk
wasserrechtliche Bewilligung (BH) |

STRASSENSPERREN UND VERKEHRSMITTEILUNGEN

Giro d'Italia 2011

Freitag, 20.05.2011 und Samstag, 21.05.2011



20. ETAPPE AM FREITAG, 20.05.2011

Start in Spillimbergo 12:45 Uhr,

Ankunft Staatsgrenze Österreich am Plöckenpass ca. 14:45 Uhr



B 110 Plöckenpass Straße – Kötschach – B 111 Gailberg Straße – Oberdrauburg – B 100 Drautal Straße – Dölsach – B 107a Großglockner Straße Abzweigung Lienz – B 107 Großglockner Straße – Iselsberg – Winklern – B 107 Großglockner Straße – Heiligenblut – Großglockner Hochalpenstraße Mautstraße

Ziel Glocknerhaus (Großglockner Hochalpenstraße) ca. 17:00 Uhr

Folgende Streckenabschnitte weisen am Freitag, 20.05.2011 zeitliche Sperren auf:

1. Sperre B 110 Plöckenpass Straße in Richtung Italien ab 13.30 Uhr bis zum Eintreffen des Polizeifahrzeuges mit grüner Fahne.
2. Sperre B 111 Gailberg Straße ab Kötschach in Richtung Oberdrauburg ab Eintreffen Tourtross am Plöckenpass bis zum Eintreffen des Polizeifahrzeuges mit grüner Fahne. Sperre B 111 Gailberg Straße in Richtung Kötschach ab Oberdrauburg ab 14.15 Uhr bis zum Eintreffen des Polizeifahrzeuges mit grüner Fahne.
3. Sperre B 107 Großglockner Straße ab Winklern über den Iselsberg in Richtung Lienz ab 15.30 Uhr bis zum Eintreffen des Polizeifahrzeuges mit grüner Fahne. Sperre B 107a/107 Großglockner Straße ab Dölsach über den Iselsberg nach Winklern ab roter FLAGGE.
4. Sperre Großglockner-Hochalpenstraße ab Abzwg. Guttal in Richtung Heiligenblut ab 15.00 Uhr.
Sperre Großglockner-Hochalpenstraße ab Heiligenblut in Richtung Hochtorn ab 15.45 Uhr
5. Sperre B 107 Großglockner Straße ab Heiligenblut in Richtung Winklern ab 15.30 Uhr

Ansonsten beträgt die Dauer der Sperre vom Eintreffen des Vorfahrzeuges (rote Fahne) bis zum Eintreffen des Schlussfahrzeuges (grüne Fahne).

Freibad Großkirchheim

ab 21. Mai täglich geöffnet

von 10:00 bis 18:00 Uhr

Parkmöglichkeiten:

Die Besucher werden gebeten den Parkplatz Granitzer und den Parkplatz Möllwirt in Anspruch zu nehmen. Bitte nutzen Sie diese Parkmöglichkeiten, die nur 3 Minuten vom Freibad entfernt sind - dort können Sie Ihr Fahrzeug ungehindert parken.

Das Freibad - Team ist auch heuer wieder um euch bemüht und hofft auf eine gute Saison!

PREISLISTE 2011

Erwachsene		Kinder	
Tageskarte	€ 3,50	Tageskarte	€ 2,00
Halbtageskarte (ab 12:30)	€ 2,50	Halbtageskarte (ab 12:30)	€ 1,50
Eintritt ab 16 Uhr	€ 2,00	Eintritt ab 16 Uhr	€ 1,20
10-er Tageskarte	€ 25,00	10-er Tageskarte	€ 15,00
Studenten, Lehrlinge, Schüler		Saisonkarten	
Tageskarte	€ 3,00	Erwachsene	€ 35,00
Halbtageskarte (ab 12:30)	€ 2,00	Kinder	€ 20,00
Eintritt ab 16 Uhr	€ 1,50	Studenten, Lehrlinge, Schüler	€ 25,00
10-er Tageskarte	€ 20,00	Familienkarte	
		2 Erw. und 2 Kinder	€ 55,00

Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt frei,
jedoch nur mit einer Begleitperson mit gültiger Eintrittskarte.
Kinderpreise bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
Schüler/Jugendliche bis 20 Jahre.

Benützungsgebühren

Minigolf, 1 Runde/Person	€ 1,00	Sonnenschirm	€ 1,00
Liegestuhl	€ 1,00	Tischtennis 1/2 h	€ 1,00

Information:

Im Sommer 2011 erhalten alle Gäste die ihren Urlaub in Großkirchheim verbringen mit einer **gültigen Badekarte** oder mit der „Nationalpark Kärnten Card“ (bei Inklusivbetrieben) **freien Eintritt** in das Freibad Großkirchheim.

Private Hilfe für die Ukraine

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird die

„Private Hilfe für die Ukraine“

in Klagenfurt wieder unterstützt.

Dringend benötigt wird:

- Bekleidung für Babys, Kinder, Jugendliche, Männer, Frauen
- Schuhe
- Pflegemittel für Kranke (Verbandsmaterial, Einlagen, Windeln, Gehbehelfe...)
- Bettwäsche

Sammelstelle: Döllach, Feuerwehrhaus

ACHTUNG! Nur ein Sammeltag und zwar:

Freitag, 27. Mai 2011
Von 08.00 bis 16.00 Uhr

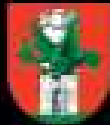
Die Abgabe erfolgt **offen** am angegebenen Ort, wo Frauen die Sachspenden entgegennehmen, sortieren, verpacken und beschriften.
Die Kleidungsstücke sollen sauber und nicht beschädigt sein.

Bitte bringen Sie stabile Kartons mit, wenn möglich Bananenschachteln mit Deckel.

Auch eine Spende für Transportkosten wird dankbar angenommen.

Wir danken für Ihre Mithilfe!

Katholischen Frauenbewegung und Rotes Kreuz



Kammerchor Klagenfurt Wörthersee

Leitung: Christian Liebhauser-Karl

*Jubiläumstournee
„Von der Koralm bis
zum Großglockner“*

25 JAHRE

Höhepunkte

28. Mai 2011/Beginn 19:30 Uhr

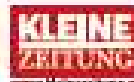
Nationalparkhaus Großkirchheim

Veranstalter: MGV Großkirchheim



Eintrittspreis:

€ 12,00 (erhältlich im Tourismusbüro Großkirchheim, bei den Raiffeisenbanken des Oberen Mölltals und beim MGV Großkirchheim)



110 Jahre ÖKB - Maibaum 2011

*Der Kameradschaftsbund Großkirchheim lädt recht herzlich zum
Maibaumumschneiden ein*



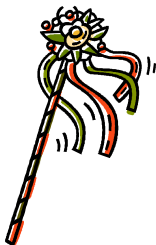
Wann: am Sonntag, den 29. Mai 2011

Programm:

ab 16:00 Uhr: 1. Stiefelweitwurfwettbewerb

18:00 Uhr: Versteigerung des Baumes.

Der Erlös der Versteigerung kommt der katholischen Frauenbewegung zugute.



Für Speis und Trank wird bestens gesorgt.

Auf Euren zahlreichen Besuch freut sich
der ÖKB Großkirchheim



BENEFIZGALA MILITÄRMUSIK KÄRNTEN

Ltg. Sigismund Seidl



Sopran: Margot Loibnegger

Tenor: Thomas Tischler

Sprecher: Horst Pollak

Fr. 10. Juni 2011 – 20:00 Uhr

Nationalparkhaus

Großkirchheim

**Vorverkauf: € 10,- Gemeindeamt Großkirchheim- Raiffeisenbanken
Großkirchheim- Heiligenblut- Winklern**

Kinder, Jugendliche und Studenten € 6,- Abendkassa € 12,-

Reinerlös für Kinderhilfsprojekte der Gemeinde Großkirchheim